

Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW
zur Aufstellung eines NKF-Gesamtabschlusses

Auswertung

Name der Kommune	Jahr der Befreiung
Stadt Beckum	2025

Kriterium 1	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
Bilanzsumme	

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	290.737.360,45 €	290.737.360,45 €	
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	210.213.849,66 €	195.271.472,45 €	
			Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 2	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
Anteil Erträge	

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Quote Ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche/ Bruttobetrachtung	47.627.872,56 €	49.018.382,60 €	
/			
Ordentliche Erträge der Kommune	116.684.333,53 €	116.684.333,53 €	
			Das Kriterium ist erfüllt.

Kriterium 3	Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungs-pflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.
Anteil Bilanzsumme	

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Quote Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche/ Bruttobetrachtung	155.295.869,52 €	145.469.052,69 €	
/			
Bilanzsumme der Kommune	290.737.360,45 €	290.737.360,45 €	
			Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Kriterien 1 bis 3	Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt.
Gesamtauswertung	